

Evaluationsordnung der Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft
Beschluss vom akademischen Senat
am 28. Januar 2026
(zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 1. Juli 2026)

Inhalt

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Ständige Evaluierungskommission	3
§ 3 Zu evaluierende Veranstaltungen	3
§ 4 Zuständigkeit für und Ablauf der Endevaluationen	4
§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Diese Ordnung verfolgt das Ziel, die Qualität der Lehre durch regelmäßige Evaluationen zu gewährleisten. ²Sie regelt die Evaluationen am Ende einer Lehrveranstaltung (Endevaluationen). ³Eine evaluierte Lehrperson muss innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Endevaluation die aggregierten quantitativen Ergebnisse der Evaluation den Teilnehmenden der evaluierten Lehrveranstaltung bekanntgeben und hierzu eine Stellungnahme abgeben. ⁴Freitextkommentare werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes nicht an die Teilnehmenden weitergegeben; die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in eine übergeordnete Auswertung ein, die zusammen mit den getroffenen Maßnahmen hochschulöffentlich bekanntgemacht wird. ⁵Die Stellungnahme der Lehrperson kann in Textform oder mündlich im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen; in diesem Fall ist die Stellungnahme aktenkundig zu machen.
- (2) Zusätzlich zu den verpflichtenden Endevaluationen sollen innerhalb einer Lehrveranstaltung nach Möglichkeit informelle Zwischenevaluationen durchgeführt werden, die den Dozent:innen als Feedback dienen.
- (3) ¹Für die Lehrveranstaltungen des Fremdsprachenprogramms gelten die Grundsätze dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass die Endevaluation einer Lehrperson einmal pro Jahr genügt. ²Für die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang (MLB), Studium generale und personale sowie im International Exchange Program und Summer Program gelten die Grundsätze dieser Ordnung; die Einzelheiten der Ausführung obliegen der jeweiligen Programmleitung.
- (4) ¹Zu den von dieser Ordnung erfassten Evaluationen zählen auch Evaluationen der Lehre und Studiengänge durch Absolvent:innen. ²Sie dienen der retrospektiven Qualitätssicherung und ermöglichen eine Beurteilung der Lehre im Rückblick auf das absolvierte Studium. ³Die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere Zeitpunkt, Form und Häufigkeit der Absolventenbefragung, werden von der ständigen Evaluierungskommission festgelegt. ⁴Der Akademische Senat wird von den Ergebnissen unterrichtet. ⁵Die befragten Absolvent:innen sind von der ständigen Evaluierungskommission in geeigneter Weise über die Ergebnisse und die aus der Evaluation abgeleiteten Maßnahmen der Evaluation zu informieren.
- (5) ¹Zu den von dieser Ordnung erfassten Evaluationen zählen auch die Evaluationen ganzer Programmabschnitte, etwa des universitären Schwerpunktstudiums. ²Sie dienen der Qualitätssicherung auf der Ebene des Gesamtprogramms und ermöglichen eine strukturierte Beurteilung übergreifender Lehrkonzepte. ³Die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere Zeitpunkt, Form und Häufigkeit der Programmevaluation, werden von der ständigen Evaluierungskommission festgelegt. ⁴Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 2 Ständige Evaluierungskommission

(1) ¹Die ständige Evaluierungskommission sichert die Qualität von Lehre und Studium und entwickelt diese anhand der rechtlichen und didaktischen Maßstäbe weiter. ²Sie informiert und berät die Hochschulleitung in allen Fragen der Evaluation und Qualitätssicherung in der Lehre. ³Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

1. Festlegung der Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen,
2. Festlegung der Evaluationsfragen,
3. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluationen,
4. Auswertung und Interpretation der Ergebnisse sowie Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lehrqualität,
5. Erstellung eines jährlichen Berichts an den Senat.

⁴Der gemäß Satz 3 Nr. 5 dem Senat vorgelegte Bericht wird vom Senat durch Beschluss gebilligt und ist anschließend hochschulöffentlich bekanntzumachen.

⁵Die Studierenden werden über diese Bekanntmachung in geeigneter Weise informiert.

(2) Die ständige Evaluierungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. dem oder der Präsident:in (vertreten von dem oder der Leiter:in des Senatsbüros) als Vorsitz der Kommission,
2. einem Mitglied aus der Geschäftsführung
3. zwei hauptamtlichen Professor:innen,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden (und einer Stellvertretung),
6. zwei Mitarbeitenden aus dem Studiengangmanagement.

Die Mitglieder in den Nummern 3 bis 6 werden vom Senat gewählt; ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Zu evaluierende Veranstaltungen

(1) ¹Evaluieren werden

- a. jede Lehrveranstaltung von Juniorprofessor:innen oder Wissenschaftlichen Assistent:innen und Habilitand:innen;
- b. jede Lehrveranstaltung von Dozent:innen in dem Trimester, in dem die Person zum ersten Mal an der Hochschule unterrichtet;
- c. eine Lehrveranstaltung eines oder einer Wissenschaftlichen Mitarbeiter:in, wenn die Endevaluation für die Entscheidung im Hinblick auf eine eigene wissenschaftliche Karriere erforderlich ist;
- d. jede Lehrveranstaltung, die zum ersten Mal stattfindet oder das letzte Mal vor mehr als acht Trimestern evaluiert wurde;
- e. eine Lehrveranstaltung eines oder einer Dozent:in, wenn er oder sie das letzte Mal vor mehr als acht Trimestern evaluiert wurde;

- f. alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten Studienjahres;
 - g. weitere Lehrveranstaltungen, die vom Studiengangmanagement auf Vorschlag des oder der Präsident:in festgelegt werden. ²Diese sind unter Berücksichtigung der bereits nach Buchstaben a bis e und Absatz 2 zu evaluierenden Lehrveranstaltungen so auszuwählen, dass pro Fachsäule insgesamt mindestens je eine Vorlesung und je eine Kleingruppenreihe (alle für eine Vorlesung angebotenen Kleingruppen) evaluiert wird. ³Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sollen gleichmäßig auf die Studierendenjahrgänge verteilt werden.
- (2) ¹In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Änderung des oder Erprobung eines neuen Lehrkonzepts kann auf Antrag der Lehrperson oder der Programmleitung auch eine nicht unter Absatz 1 fallende Lehrveranstaltung evaluiert werden. ²Die Entscheidung dafür trifft die Programmleitung im Einvernehmen mit dem Studiengangmanagement.
- (3) Anträge auf Durchführung einer Endevaluation gemäß Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 2 sind dem Studiengangmanagement innerhalb einer Woche nach dem ersten Termin der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Endevaluation, gemäß § 4 Absatz 3 mitzuteilen.

§ 4 Zuständigkeit für und Ablauf der Endevaluationen

- (1) Das Studiengangmanagement ist für die Durchführung der ausschließlich digitalen Endevaluationen, mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3, zuständig.
- (2) ¹Die inhaltlichen Aspekte der Endevaluation werden von der ständigen Evaluierungskommission (§ 2) in Abstimmung mit der akademischen Hochschulleitung festgelegt. ²In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Erprobung neuer Lehrkonzepte, kann die Lehrperson weitere inhaltliche Punkte vorschlagen.
- (3) Die Endevaluation ist spätestens zum Ablauf des letzten Termins der Lehrveranstaltung durchzuführen und soll mindestens eine Woche laufen.
- (4) ¹Das Studiengangmanagement informiert neben der evaluierten Lehrperson jeweils auch die nächsthöhere Berichtsebene über die Ergebnisse der Endevaluation. ²Berichtsebene ist
- a. für Professor:innen die Hochschulleitung;
 - b. für die Wissenschaftlichen Assistent:innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen die dienstvorgesetzte Lehrstuhlinhaber:in und bei Kleingruppen zusätzlich die für die korrespondierende Vorlesung verantwortliche Lehrperson;
 - c. für Lehrbeauftragte die Person, die den Lehrauftrag im akademischen Senat vorgeschlagen hat oder anderweitig verantwortet.

³Die Hochschulleitung kann beim Studiengangmanagement die Ergebnisse der Endevaluationen von allen an der Hochschule lehrenden Personen anfordern.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Lehrveranstaltungen des Frühjahrs trimesters 2026.
- (2) Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt sie die Evaluationsordnung der Hochschule vom 13. Juli 2016 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 3. Mai 2017.

Hamburg, 1. Juli 2026



Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident